

# Quo vadis amtliche Schlacht- und Fleischuntersuchung?

## Auswertung einer BTK-Umfrage

Ruth Schünemann, Edgar Wullinger, Klaus Failing, Marcus Langen, Claudia Mersmann, Frek Feldhusen

**Mit einer länderübergreifenden Fragebogenaktion in den Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundestierärztekammer (BTK) erstmals Daten zur Situation der Arbeits- und Vergütungsverhältnisse sowie der Altersstruktur der in der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte erhoben. Die Umfrageergebnisse und die sich daraus ergebenden Forderungen sind hier kurz zusammengefasst.**

Die amtliche Schlacht- und Fleischuntersuchung ist seit Robert von Ostertag eine Tätigkeit, die Tierärzten<sup>1</sup> bei der Wahrnehmung amtlicher Überwachungsaufgaben vorbehalten ist. Die einzelnen Aufgabenbereiche sind sowohl im EU-Recht (VO EU 2017/625, 2019/624) als auch im nationalen Recht verankert. Nach heutigem Verständnis bündelt die amtliche Schlacht- und Fleischuntersuchung mehrere Überwachungsaufgaben, die nicht nur der Gewährleistung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, sondern auch dem Tierwohl und Tierschutz der Schlachttiere gelten.

In der jüngsten Vergangenheit haben zahlreiche öffentlich gemachte tierschutzrelevante Vorgänge an Schlachtbetrieben in Deutschland dazu geführt, dass die Arbeitsabläufe der Schlachtbetriebe überprüft wurden. Gleichzeitig wurde die Tätigkeit der amtlichen Tierärzte v. a. bei der Schlachtieranlieferung und dem Weg bis zur Schlachtung hinterfragt sowie die Notwendigkeit gesehen, deren Tätigkeitsbild insgesamt auf den Prüfstand zu stellen.

Zudem wird aus den Ländern und Landkreisen berichtet, dass die Besetzung offener Stellen in der Schlacht- und Fleischuntersuchung problematisch ist, weil sich immer weniger Kolleginnen und Kollegen bereitfinden, diese Aufgabe zu übernehmen.

Der Ausschuss für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene der BTK sah in dieser Situation dringende Veranlassung, sich der Thematik umfassend anzunehmen.

## Vorgehensweise

Eine Unterarbeitsgruppe des o. g. Ausschusses hat zunächst die wichtigsten zu ermittelnden Daten analysiert und darauf aufbauend einen Fragebogen erarbeitet. Im Fokus stand, eine Übersicht über die Altersstruktur, Tarifbedingungen und Aufgabenstellung der amtlichen Tierärzte als Angestellte der Landkreise und kreisfreien Städte zu erhalten.

Der Fragebogen wurde über die Landes-/Tierärztekammern zur Beantwortung an die Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. In einzelnen Ländern wurde die Aktion durch das zuständige Ministerium oder andere Institutionen unterstützt, um eine möglichst hohe Rücklaufquote zu erreichen.

Die nun vorliegenden Umfrageergebnisse geben erstmalig einen bundesweiten Überblick über die Situation der Arbeits- und Vergütungsverhältnisse sowie der Altersstruktur der in der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersu-

chung tätigen Tierärzte. Ziel war es, v. a. Hinweise zur Konkretisierung der Aufgabenstellung und zu erforderlichen Änderungen in der Tarifstruktur der Vergütungsregelungen geben zu können. Zusätzlich soll eine Optimierung der Aus- und Fortbildung amtlicher Tierärzte angestrebt sowie deren Stellung in der Schlacht- und Fleischuntersuchung als Teil der Lebensmittelüberwachung verbessert werden. Nur so kann die Attraktivität der wichtigen Aufgaben im vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie zum Tierwohl und Tierschutz unter Tierärzten erhöht werden.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der länderübergreifenden Fragebogenaktion dargestellt sowie Problemfelder und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt.

## Ergebnisse

Mit der statistischen Auswertung der Ergebnisse wurde der Biostatistiker Dr. Klaus Failing am Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen beauftragt.

Bundesland	Veterinärämter (gesamt)	Anzahl der Rückläufe	Verwertbare Fragebögen	Rücklaufquote
Baden-Württemberg	44	19	19	43,2 %
Bayern	87	57	57	65,5 %
Berlin	12	4	3	25,0 %
Brandenburg	18	11	11	61,1 %
Bremen	2	1	1	50,0 %
Hamburg	7	0	0	
Hessen	26	13	12	46,2 %
Mecklenburg-Vorpommern	7	4	4	57,1 %
Niedersachsen	46	23	22	47,8 %
Nordrhein-Westfalen	54	14	12	22,2 %
Rheinland-Pfalz	36	11	10	27,8 %
Saarland	5	0	0	
Sachsen	13	8	7	53,8 %
Sachsen-Anhalt	14	5	5	35,7 %
Schleswig-Holstein	15	9	9	60,0 %
Thüringen	17	13	12	70,6 %
<b>Summe</b>	<b>403</b>	<b>192</b>	<b>184</b>	<b>45,7 %</b>

Tab. 1: Überblick über die Fragebogenrückläufe.

<sup>1</sup> Die in diesem Beitrag verwendeten Bezeichnungen stehen stets für alle Personen, unabhängig vom Geschlecht.

**Tabelle 1** gibt einen Überblick über die Beteiligung der Landkreise in den Ländern. Der Rücklauf der Fragebögen aus den Ländern war unterschiedlich, was einen Teil der Heterogenität der Ergebnisse erklärt. Da eine Rücklaufquote von 45,7 Prozent erreicht werden konnte, ist der Informationsgewinn und die Aussagekraft der Umfrage als insgesamt gut zu bewerten. Im Gesamtergebnis lassen sie entsprechende Rückschlüsse, Schlussfolgerungen und Lösungsansätze zu.

Die Anzahl der Rückläufe aus den Landkreisen und Senatsverwaltungen und damit der prozentuale Anteil der Beteiligung der Länder ist **Tabelle 1** zu entnehmen. Aus Berlin kamen zu einigen Fragen keine Rückmeldungen, aus Hamburg und dem Saarland fehlte der Rücklauf, sodass beide Länder nicht in die Ergebnisdarstellungen aufgenommen werden konnten.

### Auswertung der Altersstruktur

Die ausgewerteten Zahlen beziehen sich auf alle in der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätigen Tierärzte, unabhängig von Tarifvertrag, Arbeitszeitanteil, Status ihrer Beschäftigung oder ihren Einsatzorten. **Abbildung 1** gibt einen Überblick über deren Altersverteilung. Demnach entsteht in den nächsten 3 bis 4 Jahren ein erheblicher Personalbedarf, weil in dieser Zeit bundesweit ca. 30 Prozent der amtlichen Tierärzte in den Ruhestand gehen werden. Dieser Wert liegt in Bayern, das Bundesland mit besonders hohem Rücklauf an ausgefüllten Fragebögen, sogar bei ca. 40 Prozent. Der für die kommenden Jahre bereits vermutete Mangel an amtlichen Tierärzten wird also bestätigt.

Ein Generationswechsel steht bevor und es gilt, bundesweit ca. 500 Stellen neu zu besetzen. Diese Einschätzung bezieht sich auf die Zahlen der Rückmeldungen und ist daher ein Stichprobenergebnis; würden Zahlen aus allen Veterinärbehörden vorliegen, könnte sich der Bedarf an amtlichen Tierärzten durchaus noch erhöhen. Ausgehend von mind. 11185 Tierärzten unter 40 Jahren<sup>2</sup> darf unterstellt werden, dass grundsätzlich Tierärzte in ausreichender Zahl für die Besetzung von Stellen in der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung zur Verfügung stehen. Die nachfolgend beschriebenen, derzeit bestehenden tarifrechtlichen sowie organisatorischen Probleme führen jedoch dazu, dass frei werdende Stellen, insbesondere in der ambulanten Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach Einschätzung zahlreicher Anstellungsbehörden schon jetzt schwer zu besetzen sind (**Abb. 2**).

Da die Aufgabe der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung auch im EU-Hygiene-recht ausschließlich an Tierärzte übertragen ist und amtliche Fachassistenten nur in genau beschriebenen Amtshandlungen eingesetzt werden können, ist die Beauftragung von Tier-

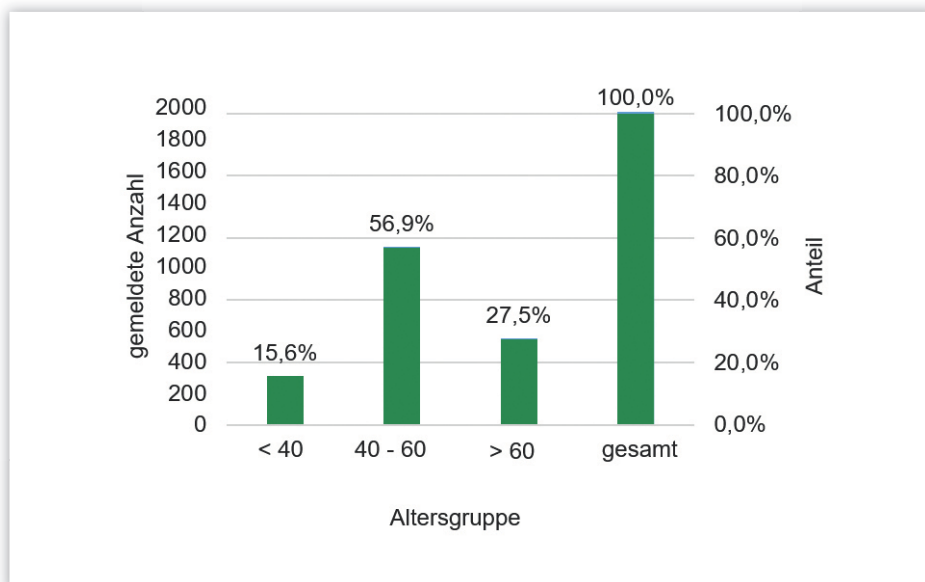


Abb. 1: Angaben zur Altersverteilung der angestellten Tierärzte (gesamt).

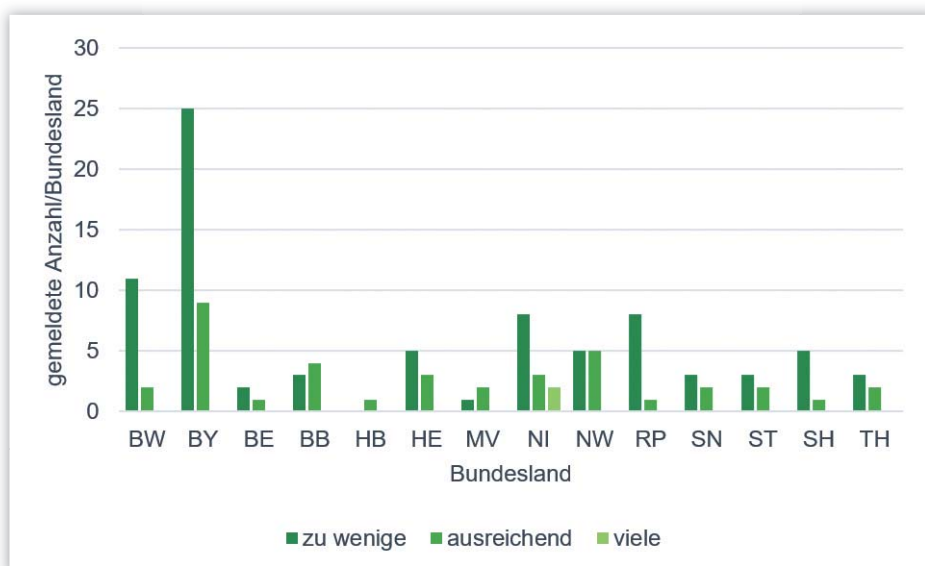


Abb. 2: Einschätzung der Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen in den letzten 3 Jahren.

(BW: Baden-Württemberg, BY: Bayern, BE: Berlin, BB: Brandenburg, HB: Bremen, HE: Hessen, MV: Mecklenburg-Vorpommern, NI: Niedersachsen, NW: Nordrhein-Westfalen, RP: Rheinland-Pfalz, SN: Sachsen, ST: Sachsen-Anhalt, SH: Schleswig-Holstein, TH: Thüringen)

ärzten mit der Durchführung dieser Aufgaben alternativlos.

### Auswertung der Arbeitszeiten und der tarifrechtlichen Regelungen zur Vergütung

Die Auswertung der Angaben der Anstellungsbehörden ergab, dass länderübergreifend knapp 90 Prozent der in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätigen Tierärzte nach dem „Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung“ (TV FI), der aus dem Jahr 1969 stammt und im Jahr 2008 aktualisiert wurde, angestellt sind. Der TV FI bezieht sich in erster Linie auf die Gruppe der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fachassistenten, die im Nebenerwerb die amtliche Fleischuntersuchung durchführen. 40 Prozent der so

angestellten Tierärzte werden nach Stunden (§ 7 TV FI), die übrigen 60 Prozent nach Anzahl der untersuchten Tiere (§ 8 TV FI, Stückvergütung) bezahlt. Im Vergleich zum Tarifvertrag für Angestellte des öffentlichen Dienstes (TVöD) liegen die Vorteile des TV FI für Tierärzte in der hohen Flexibilität sowie einem Stundenlohn von 41,23 € (**Tab. 2**). Für Arbeitgeber ist die Art der Gehalts- und Gebührenberechnung von Vorteil, da lediglich die Zeit für die Untersuchungen bzw. die Zahl untersuchter Tiere inkl. Fahrkilometer bezahlt werden und bei der Ermittlung von Untersuchungsgebühren zu berücksichtigen sind. Bei einer Kosten-Leistungs-Rechnung entfällt i. d. R. ein Umlegen von Leistungen auf mehrere Kostenträger und stellt somit für die Verwaltung eine Entlastung dar.

<sup>2</sup> Statistik 2019: Tierärzteschaft in der Bundesrepublik Deutschland, DTBl. 7/2020, S. 863

	<b>Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)</b> vom 13.09.2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 29.04.2016	<b>TV Fleischuntersuchung (TV FI)*</b> vom 15.09.2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 18.04.2018
<b>Arbeitszeit</b>	39 Stunden/Woche bei Vollzeit, Teilzeitanstellung möglich 5-Tage-Woche (Mo. –Fr.)	Durchschnittlich 10 Stunden wöchentlich (Garantie), Stückvergütung (§ 8) basiert auf Anzahl untersuchter/ beschauter Tiere 6-Tage-Woche
<b>Vergütung</b>	Gem. Entgeltgruppe EG 14 (leitende Tierärzte/FTÄ i. d. R. EG 15) und Dauer des Angestelltenverhältnisses (Stufe 1 bis 6)	Stundenvergütung (§ 7) in Großbetrieben: 41,23 €/Stunde, Stückvergütung außerhalb von Großbetrieben gem. § 8 in Verbindung mit Anlage 1
<b>Aufgaben</b>	Gem. Arbeitsplatzbeschreibung: SU/FU**, Trichinenuntersuchung, Hygienekontrollen, Tierschutzkontrollen, Kontrolle innergemeinschaftliches Verbringen, ...	SU/FU; Trichinenuntersuchung; Hygienekontrollen
<b>Urlaub/Jahr</b>	30 Tage	33 Tage
<b>Kündigungsschutz</b>	++	+ § 6 (2): Entgeltfortzahlung längstens für die Dauer von 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen bei Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art

\* Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung

\*\* SU = Schlachttieruntersuchung, FU = Fleischuntersuchung

Tab. 2: Die Tarife für Angestellte in der Fleischuntersuchung im Vergleich.

Nachteilig für die Beschäftigten gestaltet sich der TV FI sobald Großbetriebe außerhalb öffentlicher Schlachthöfe aus betriebstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen schließen, da die Entgeltfortzahlung trotz bestehendem Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst nach 6 Tagen endet. Schließungen großer Schlachtbetriebe gab es in der Vergangenheit häufig, sie führten zu erheblichen finanziellen Einbußen, zum Teil sogar zum Arbeitsplatzverlust für die davon betroffenen Tierärzte. Die anlässlich der Corona-Pandemie erfolgten temporären Schließungen machten dieses „Restrisiko“ für die im TV FI angestellten Tierärzte und Fachassistenten besonders deutlich.

Die Stückvergütung, der zweite Teil des TV FI, verliert seine Attraktivität bei der sogenannten „ambulanten“ Schlacht- und Fleischuntersuchung, also Untersuchungstätigkeiten in Schlachtbetrieben mit geringem Schlachtvolumen. Selbst in Ländern, in denen es zahlreiche Großbetriebe mit mehr als 1000 Großvieheinheiten pro Woche (GVE/Wo.) gibt, ist die Zahl der handwerklichen Schlachtbetriebe und darunter Kleinstbetriebe mit weniger als fünf Schlachtungen pro Tag oder Woche durchaus erheblich. Die Entlohnung für eine Schlacht- und Fleischuntersuchung von 6,02 € pro Schwein bzw. 14,49 € pro Rind steht trotz Zuschlägen von 2,98 € pro Tier bei Untersuchung von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag in keinem Verhältnis zum

Zeitaufwand der Tierärzte. Für die An- und Abfahrt wird lediglich die Fahrstrecke mit 0,30 €/km vergütet, die Fahrzeit selbst aber nicht. Gleiches gilt für die Überwachung des Tierschutzes bei Anlieferung und Schlachtung, da es für diese wichtige Aufgabe im kompletten TV FI keinen Gebührentatbestand gibt.

Dieser Sachverhalt führt bis heute dazu, dass in kleinen Schlachtbetrieben die Schlacht- tieruntersuchung häufig entweder bereits im Herkunftsbestand oder einige Zeit vor der Schlachtung im Schlachtbetrieb nach der Anlieferung der Schlachttiere durchgeführt wird. Die amtlichen Tierärzte sind dann weder bei der Anlieferung noch bei der Schlachtung im Schlachtbetrieb anwesend, sondern betreten diesen nicht selten erst Stunden nach erfolgter Schlachtung. Tierschutzrelevante Sachverhalte können dann nur anhand ggf. vorhandener postmortalen Veränderungen nachgewiesen werden. Bei einer ausschließlich auf die Fleischuntersuchung fokussierten Tätigkeit des amtlichen Tierarztes können auch Hygienemängel im Schlachtprozess nur anhand optisch sichtbarer Verunreinigungen am zur Fleischuntersuchung vorliegenden Schlachtkörper erkannt werden. Beides greift jedoch zu kurz, da zahlreiche andere mögliche Mängel, sowohl beim Tierschutz als auch bei der Hygiene, nur durch persönliche Inaugenscheinnahme der Abläufe zu erkennen sind und abgestellt werden können.

Auch wenn nach der bisherigen Rechtslage der VO (EU) 854/2006 die Anwesenheit des amtlichen Tierarztes während der Schlachtung nicht gefordert wurde, so hat die Praxis gezeigt, dass die Möglichkeit der Überwachung des Schlachtvorgangs durch die arbeitstäglige Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes bei der Schlachtung sinnvoll ist. Als Verbesserung der augenblicklichen Situation ist eine deutliche Frequenzsteigerung der Tierschutz- und Hygieneüberwachung bei der Schlachtung v. a. in Kleinbetrieben zu fordern.

Dieser Sichtweise tragen die neue Kontrollverordnung 2016/625 und die VO (EU) 2019/624 mit der Forderung nach verbindlicher Anwesenheit des amtlichen Tierarztes zum Zeitpunkt der Schlachtung Rechnung. Die VO (EU) 2019/624 räumt zwar in diesem Punkt erneut die Möglichkeit von Ausnahmen für Kleinbetriebe mit weniger als 1000 GVE/Jahr ein, dies erscheint jedoch weder im Sinne des Tierschutzes beim Schlachten noch des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Hinblick auf die Hygiene beim Schlachten zeitgemäß: Weder Tierschutz noch Hygieneüberwachung sollten von Betriebsgrößen und Schlachtzahlen abhängig gemacht werden.

Da das tatsächliche Tätigkeitsspektrum der amtlichen Tierärzte mehr umfasst, als im TV FI verankert ist (insbesondere in § 8 Stückvergütung) sollte dieser dringend überarbeitet und aktualisiert werden. Eine gute Grundlage dafür bietet die VO (EU) 2017/625 und die delegierte Rechtsverordnung VO (EU) 2019/624, in denen die erweiterten Aufgabenbereiche der amtlichen Tierärzte aufgeführt und verankert sind.

Der TVöD, mit 15 Entgeltgruppen, stellt gegenüber dem TV FI einen Tarifvertrag mit festen Wochenarbeitszeiten dar: 39 Stunden bei Vollzeitkräften, bei Anstellung in Teilzeit kann diese flexibel vereinbart werden. Alle arbeitsrelevanten Themen sind darin sehr detailliert geregelt und er wird von einem umfangreichen juristischen Regelwerk und Kommentaren begleitet. Die Anstellung von amtlichen Tierärzten erfolgt in Entgeltgruppe 14, leitende Tierärzte und Fachtierärzte finden sich in der Entgeltgruppe 15 wieder. Die Berufserfahrung korreliert mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses und wird über Stufen (Laufzeiten) von 1 bis 6 in den Entgeltgruppen mit entsprechenden Gehaltssteigerungen abgebildet und damit honoriert. Der TVöD kommt in erster Linie für amtliche Tierärzte in Frage, welche die vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeiten über ihre Tätigkeit einbringen können.

### Auswertung postgraduale Qualifizierung zum amtlichen Tierarzt in der Schlacht- und Fleischuntersuchung

Vor Aufnahme einer Tätigkeit in der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung haben Tierärzte eine zusätzliche postgraduale Qualifizierung nachzuweisen. Gemäß VO (EU)

2019/624 hat die zuständige Behörde bei jeder Neuanstellung mit Beauftragung für die amtliche Schlacht- und Fleischuntersuchung den einschlägigen Kenntnisstand des Einstellenden zu überprüfen. Die Prüfung kann entfallen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die erforderlichen Kenntnisse bereits an einer tierärztlichen Bildungsstätte oder durch anderweitige Fortbildung erworben werden konnten. Zusätzlich, so legt es die o. g. Verordnung in Anhang II fest, hat sich der Bewerber in einer 200-stündigen Probezeit der praktischen Schulung in den einschlägigen Tätigkeiten zu unterziehen. Wurden diese Kenntnisse durch einen Hochschulabschluss oder sonstige Fortbildungen erworben, kann auch das auf die 200-stündige Probezeit angerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Probezeit damit i. d. R. auf 100 Stunden verkürzt werden kann. Erneut lässt der Verordnungstext grundsätzlich die Möglichkeit von Ausnahmen für amtliche Tierärzte zu, die in Teilzeit und nur in Kleinbetrieben mit weniger als 1000 GVE/Jahr tätig sind, in dem diese zusätzliche Qualifikation nur bei amtlichen Tierärzten erforderlich ist, die nicht ausschließlich in Schlachthöfen mit weniger als 1000 GVE/Jahr tätig sind. Auf die Anwendung dieser Ausnahmemöglichkeit sollte jedoch in Zukunft verzichtet werden. Gerade in der ambulanten Fleischuntersuchung ist der amtliche Tierarzt vor Ort auf sich allein gestellt und muss entscheidungs- und beurteilungsfähig sein, während in größeren Schlachtbetrieben mit mehreren Kollegen ein Austausch vor der Beurteilung möglich ist. Also muss gerade der amtliche Tierarzt in der ambulanten Fleischuntersuchung ausreichend qualifiziert sein. Es ist unbedingt zu vermeiden, einen amtlichen Tierarzt „light“ zu etablieren.

Aktuell ist es allein Aufgabe der Einstellungsbehörde, die geforderte praktische Schulung in einer Probezeit von ca. 100 Stunden (bei Anrechnung anderer Ausbildungszeiten) personell und inhaltlich so mit Leben zu füllen und die Bewerber so zu schulen, dass ein selbstständiges Arbeiten und Entscheiden in der Schlacht- und Fleischuntersuchung möglich wird.

Überwiegend wurde von den Einstellungsbehörden angegeben, dass es zu dieser 100-stündigen Qualifizierung kein vereinheitlichtes Verfahren gibt (Abb. 3). Das bedeutet, dass im Bedarfsfall erst ein Konzept erstellt werden muss. In Bayern wurde von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz eine Arbeitshilfe erarbeitet, auf welche die Landkreise zurückgreifen können, um einen Qualifizierungsplan zu erstellen, der dem tatsächlichen Anforderungsprofil der zukünftigen Dienstaufgabe entspricht. Doch selbst hier ergab sich ein heterogenes Bild, weil nicht alle Landkreise auf diese Möglichkeit zurückgreifen.

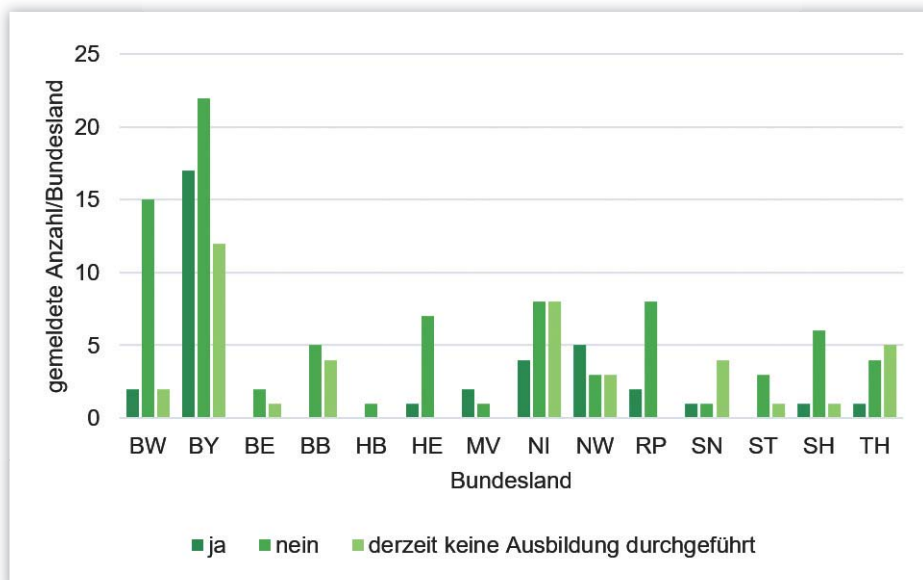


Abb. 3: Angaben zum Vorhandensein eines vereinheitlichten Verfahrens zur praktischen Ausbildung.

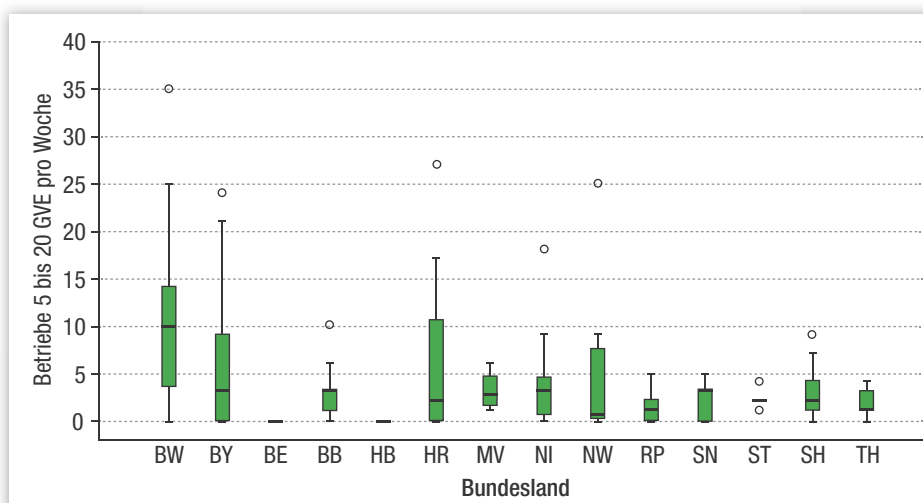


Abb. 4: Angaben zur Betriebsstruktur in den Bundesländern – gemeldete Anzahl der Schlachtbetriebe in den Bezirken der Anstellungsbehörden mit einer Schlachtkapazität von 5 bis 20 GVE/Wo.

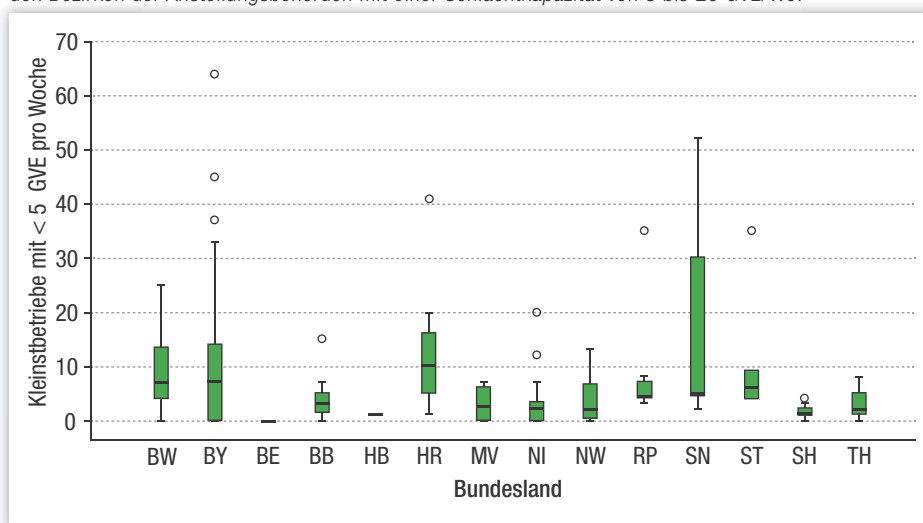


Abb. 5: Angaben zur Betriebsstruktur in den Bundesländern – gemeldete Anzahl der Schlachtbetriebe in den Bezirken der Anstellungsbehörden mit einer Schlachtkapazität < 5 GVE/Wo..

**Auswertung der Betriebsstrukturen bezüglich der Schlachtbetriebe**

Die Rückmeldungen aus den Anstellungsbehörden belegen, dass es in einigen Ländern

(Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) eine Konzentration an Großbetrieben gibt, die mehr als 1000 GVE/Wo. schlachten, während sich die mittelständischen Betriebe sowie handwerk-

liche Schlachtbetriebe über ganz Deutschland verteilen. Betriebe mit 20 bis 1 000 GVE/Wo. gibt es in den Bundesländern nur vereinzelt. Es überwiegen Betriebe mit bis zu 20 GVE/Wo. und Betriebe mit weniger als 5 GVE/Wo. (**Abb. 4 und 5**), bei denen es sich häufig um Direktvermarkter handelt.

Dazu lässt sich anhand der Schlachtstatistik 2018<sup>3</sup> grundsätzlich feststellen, dass rund 80 Prozent der Schweine in Deutschland in 10 Großbetrieben mit je über eine Million Schlachtungen pro Jahr geschlachtet werden. Die verbleibenden 20 Prozent werden in mittelständischen Schlachtbetrieben sowie in handwerklichen Betrieben geschlachtet. Abgesehen von den erwähnten Großschlachtbetrieben überwiegt somit die Zahl der mittelständischen, handwerklichen und Kleinstbetriebe.

Daraus ergeben sich grundsätzlich unterschiedliche Fragestellungen hinsichtlich der Stellen- und Vergütungsstrukturen für den Einsatz von amtlichen Tierärzten in Großschlachtbetrieben und in der ambulanten amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung.

Im Themenkomplex Betriebsstrukturen in den Bundesländern wurden zusätzlich Art und Anzahl anderer Lebensmittelbetriebe abgefragt. Diese sind i. d. R. zu 50 Prozent Fleischbetriebe (Kühl/Umpacklager, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe mit EU-Zulassung), was bei der Neuorganisation der Überwachungsaufgaben zu berücksichtigen ist.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Der Fragebogenrücklauf aus den Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte ließ eine aussagekräftige Auswertung zu.
2. Die Auswertung der Altersstruktur bei den amtlichen Tierärzten in der Schlacht- und Fleischuntersuchung ergab, dass in den nächsten 3 bis 4 Jahren bis zu 500 Stellen wieder zu besetzen sein werden.
3. Die Übersicht über die Anzahl und Größe der Schlachtbetriebe in den Ländern zeigt, dass es sich länderübergreifend bei der Mehrzahl der Betriebe um handwerkliche Schlachtbetriebe mit Schlachtzahlen deutlich unter 1 000 GVE/Jahr und Kleinstbetriebe handelt. In diesen Betrieben wird die amtliche Schlacht- und Fleischuntersuchung fast ausschließlich in der Stückvergütung nach TV FI durchgeführt.
4. Nach Auswertung und Analyse der verschiedenen Tarife im Bereich der Vergütung von Tätigkeiten in der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung wirken sich v. a. tarifvertragliche Regelungen mit Stückvergütung, die in der ambulanten Schlacht- und Fleischuntersuchung Anwendung finden, bei abnehmenden Betriebs- und

Schlachtzahlen insgesamt ungünstig für die Tierärzte aus. Zusätzlich decken weder der Tarifvertrag noch die bestehenden Arbeitsverträge alle zur Schlacht- und Fleischuntersuchung gehörenden Tätigkeiten im erforderlichen Umfang ab; diese werden somit auch nicht vergütet.

5. Die Ergebnisse der Befragung hinsichtlich der Bewerbungen auf Stellenausschreibungen von freien Stellen in der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung deuten auf ein abnehmendes Interesse der Tierärzteschaft an dem Tätigkeitsgebiet hin. Schon jetzt gibt es Engpässe bei der Wiederbesetzung von Stellen.

## Schlussfolgerungen

Für die nächsten Jahre zeichnet sich ein zahlenmäßig hoher Bedarf an amtlichen Tierärzten in der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung ab. Gleichzeitig ist ein mangelndes Interesse an dieser Tätigkeit in der Tierärzteschaft festzustellen. Schon jetzt bereitet die Nachbesetzung von Stellen in nahezu allen Veterinärbehörden zunehmend Probleme, davon besonders betroffen sind die Stellen in der ambulanten Schlacht- und Fleischuntersuchung.

Verantwortlich für diese Entwicklung ist v. a. der Strukturwandel. Im tierärztlichen Berufsstand war die Vergabe eines Fleischuntersuchungsbezirks traditionell an die Großtierpraxis gebunden. Für den Praxisinhaber sicherte ein guter Fleischuntersuchungsbezirk nicht selten die Grundlage seiner Existenz mit Altersversorgung und Krankenversicherung. Der Fleischuntersuchungsbezirk war i. d. R. nahezu deckungsgleich mit dem Praxisbezirk und bedeutete für den Praxisinhaber kurze Wege, die amtliche Schlacht- und Fleischuntersuchung konnte gut in den Praxisbetrieb integriert werden. Als Nachteil anzusehen war allerdings ein nicht zu vernachlässigender Interessenkonflikt, da die amtliche Aufgabe der Schlacht- und Fleischuntersuchung i. d. R. an Tieren durchgeführt wurde, die zur Klientel des dann amtlich tätigen Tierarztes gehörte. Tatsächlich hat sich in der Ausübung der praktischen tierärztlichen Tätigkeit, insbesondere in der Großtierpraxis, ein grundlegender Wandel vollzogen: Die Ein-Personen-Praxis ist deutlich auf dem Rückzug, dafür dominieren Praxen mit einem Tierärzteam und zunehmender Spezialisierung. Die Einzeltierbehandlung ist nicht mehr Kernaufgabe, sondern die beratende und vorbeugende tierärztliche Bestandsbetreuung mit Herdenmanagement, die nur im gebotenen Einzelfall das Einzeltier therapeutisch betreut. Der Radius vieler Praxen hat sich dadurch deutlich erweitert, häufig über Kreis- und Landesgrenzen hinaus.

Gleichzeitig hat sich aber auch im Metzgerhandwerk ein Wandel vollzogen: Mit Inkrafttreten des EU-Hygienepaketes und der damit verbundenen Zulassungspflicht für handwerkliche Schlachtbetriebe haben einige Betriebe mit erheblichem Sanierungsstau aufgegeben. Jedoch ist bis heute auch bei den Betrieben, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt haben, ein deutlicher Rückgang bei der Anzahl der Betriebe zu verzeichnen. Gründe dafür sind zunehmender Personalmangel im Metzgerhandwerk, steigender Mitbewerberdruck seitens der großen Handelsketten, die eigene Fleischwerke betreiben und zunehmend im Fleischbereich als Vollsortimenter auftreten, aber auch Mängel in der betrieblichen Ausstattung, Hygienemängel sowie Beanstandungen beim Tierschutz während des Schlachtens. Dennoch existiert nach wie vor in allen Bundesländern eine beträchtliche Anzahl an selbst schlachtenden Betrieben, von denen viele allerdings geringe Stückzahlen schlachten und zunehmend das Schlachten von Rindern aufgeben.

Die Veränderungen in der tierärztlichen Praxis und im Metzgerhandwerk haben dazu geführt, dass die Fleischuntersuchungsbezirke größer geworden, gleichzeitig die Zahl der Betriebe und die Schlachtzahlen rückläufig sind. Die Tätigkeit in der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung ist mit deutlich erhöhten Anfahrtzeiten verbunden, die nicht mehr für die Praxistätigkeit zur Verfügung stehen. Ein weiterer Punkt, der die Tätigkeit in der ambulanten Schlacht- und Fleischuntersuchung unattraktiv macht, sind die tarifrechtlichen Bedingungen bzw. die Stückvergütung sowie die Arbeitsverträge. Der amtliche Tierarzt wird geradezu dazu veranlasst, den Aufenthalt im Schlachtbetrieb so kurz wie möglich zu gestalten. Die Schlacht- und Fleischuntersuchung wird zeitlich getrennt von der Fleischuntersuchung durchgeführt, oft schon am Tag vor der Schlachtung im Herkunftsbetrieb. Am Tag der Schlachtung kommt der amtliche Tierarzt häufig erst nach Beendigung des Schlachtvorgangs in den Betrieb, um die Fleischuntersuchung durchzuführen. Er ist somit nicht bei der Anlieferung, dem Entladen, Zutrieb zur Schlachtung und Betäubungsvorgang mit anschließender Tötung anwesend.

Auch die Überwachung der Schlachthygiene ist in diesem Rahmen nur eingeschränkt möglich. Die genannten Tätigkeiten binden aber zeitliche Kapazitäten, denen die Stückvergütung für die Schlacht- und Fleischuntersuchung nicht gerecht wird. Allein mit Änderungen der tarifrechtlichen Einordnung der Tätigkeit werden sich jedoch die aufgezeigten Defizite kaum lösen lassen. Hierzu ist noch anzumerken, dass die Überprüfung der erforderlichen Hygienemaßnahmen als Audittätigkeit zum Aufgabenbereich des amtlichen Tierarztes gehört

<sup>3</sup> ISN (Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschland e.V., Unternehmensdaten, und destatis)

(VO (EU) 2019/627, Kap. I. Art. 3). Die Überprüfung der Schlachthygiene sollte jedoch nicht nur anhand der Verifizierung der vom Lebensmittelunternehmer festgelegten Maßnahmen erfolgen, sondern einer jederzeit möglichen arbeitstäglichen Überprüfung unterliegen, die dann als Vergütungstatbestand festgestellt werden muss, auch bei der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

Den im Folgenden dargestellten Lösungsansätzen soll vorausgeschickt werden, dass die Verfasser dieser Studie bekannt ist, dass die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung i. d. R. bei den Fachbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte liegt. Es ist natürlich jeder der betroffenen Behörden freigestellt, eigene Lösungskonzepte zu entwickeln. Die hier gemachten Ausführungen sollen jedoch verdeutlichen, dass die bisherigen Organisationsformen nicht mehr zeitgemäß sind und der Bedeutung des Tierschutzes beim Schlachten sowie der Fleischuntersuchung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz nicht mehr gerecht werden können.

### Forderungen zur Beseitigung des drohenden Personalmangels

Gefordert wird eine **grundlegende Neuorganisation der ambulanten Schlachttier- und Fleischuntersuchung**. Das bisherige System der Vergabe von Bezirken mit Schlachtbetrieben an einzelne praktizierende Tierärzte als nebenamtliche Tätigkeit wird der Aufgabenstellung nicht mehr gerecht und sollte nicht aufrechterhalten werden.

Wichtig ist vielmehr, dass die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung auch in handwerklichen Schlachtbetrieben **in das Fachgebiet „Amtliche Lebensmittelüberwachung“ der Veterinärämter integriert** wird. Dazu bedarf es insbesondere der Bereitstellung entsprechender Personalkapazitäten in Teil- oder Vollzeit. Die neu einzustellenden amtlichen Tierärzte müssen in den Dienstbetrieb des Veterinäramtes voll integriert werden. Je nach Zeitumfang können neben der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung auch weitere Aufgaben übertragen werden (Probenahme, Hygieneüberwachung, Überprüfung von Eigenkontrollmaßnahmen, Auswertung und Bewertung von Untersuchungsergebnissen). Die gesundheitliche Bewertung der Tiere in den Herkunftsbetrieben sollte als zusätzliche Aufgabe hinzukommen.

Es muss über eine **Entkopplung der Gebühreinnahmen und des Einsatzes amtlicher Tierärzte** nachgedacht werden. Der Einsatz in den Herkunftsbetrieben sollte risikoorientiert erfolgen. Die amtlichen Tierärzte sind sowohl an Qualitätsmanagement-(QM-)Systemen, Fortbildungsmaßnahmen und Dienstbesprechungen zu beteiligen. Insbe-

sondere die Fortbildung amtlicher Tierärzte wird in der VO (EU) 2019/624 Anhang II Nr. 6 als möglichst jährlich zu erfolgende Maßnahme ausdrücklich gefordert. Dies ist von den Anstellungsbehörden zu ermöglichen und zu finanzieren. Hinsichtlich der eigentlichen Aufgabenstellung der amtlichen Überwachung in Schlachtbetrieben ist sicherzustellen, dass alle bereits o. g. Aufgaben, insbesondere der Tierschutz beim Schlachten, regelmäßig wahrgenommen werden können. Eine Vergütung nach dem TVöD sollte dabei angestrebt werden.

Der TV FI sieht in der Stundenvergütung ebenfalls Möglichkeiten zur Übernahme diverser Kontrollaufgaben vor. Insofern sollte die Erweiterung des TV FI um die Überwachung des Tierschutzes bei der Schlachtung und deren Übertragung auf die Stückvergütung bereits jetzt erfolgen. Dies stellt eine Verbesserung in Bezug auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz dar. Gleichzeitig kann durch eine zeitnahe Anpassung der tarifrechtlichen Bedingungen an die Aufgabenstellung schon in naher Zukunft die Attraktivität des Berufsbildes „amtliche Tierärztin/amtlicher Tierarzt“ erhöht werden, bevor ein möglicher Umstrukturierungsprozess weitere Verbesserungen mit sich bringt.

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass die beschriebene Form der Neuorganisation Einfluss auf die bisherigen Betriebsabläufe in den handwerklichen Betrieben haben wird. Der Montagmorgen, als traditioneller Schlachttag, wird sich in der bisherigen Form kaum aufrechterhalten lassen. Ein zeitlich versetztes Schlachten sowie eine Verteilung auf andere Schlachttag anhand eines zu erstellenden Plans sind mögliche Lösungen. Zusätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine regionale Konzentration an Schlachtbetrieben eintreten wird. Schon jetzt sind Rinderschlachtungen in handwerklichen Betrieben rückläufig. Dies hängt u. a. mit der höheren Beachtung des Tierschutzes beim Schlachten und erforderlichen Maßnahmen zur Schlachthygiene zusammen. Es entstehen aber neue regionale Schlachtbetriebe, die sich auf bestimmte Tierarten spezialisieren.

Ein Aspekt, der unabhängig von der Betriebsgröße für alle in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung eingesetzten Tierärzte gelten muss, ist die Sicherstellung einer **ausreichenden fachlichen Qualifikation** für die übertragenen Dienstaufgaben. Dazu gehört zum einen die in der VO (EU) 2017/625 und der VO (EU) 2019/624 geforderte postgraduale Qualifizierung für amtliche Tierärzte in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie eine gründliche Einarbeitung, insbesondere in die tierschutzrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Schlachtung. Für diese zusätzliche Qualifikation sollten die Veterinärbehörden durch überregional erstellte Konzepte unterstützt werden, die eine einheitliche Ausbildung sicherstellen. Die Einführung einer

Zusatzqualifikation als Voraussetzung für eine Tätigkeit als amtlicher Tierarzt in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sollte in Erwägung gezogen werden. In den Ländern ist eine Diskussion über die spezifischen Anforderungen an die Qualifikation für Tierärzte, die in der amtlichen Überwachung von Schlachthöfen und Frischfleischbetrieben tätig sind, dringend erforderlich. Die BTK hat sich bereits in einem Schreiben an die Länder für ein einheitliches Konzept und die Einführung einer Zusatzqualifikation eingesetzt. Eine Unterscheidung der Qualifizierung hinsichtlich der Einsatzorte in Groß- oder Kleinbetrieben sollte vermieden werden.

Auch an die **universitäre Ausbildung** der angehenden Tierärzte sind zusätzliche Anforderungen zu stellen: Die Ausbildung im Bereich Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist zwischen den fünf veterinärmedizinischen Bildungsstätten bereits abgestimmt. Es ist zu überlegen, ob nicht auch Inhalte in der Lehre zum Tierschutz und im klinischen Unterricht zu Nutztieren besser abgestimmt werden sollten.

Durch den Rückgang der Anzahl an Schlachtbetrieben musste die Praktikumszeit notgedrungen reduziert werden. Derzeit kann sich die praktische Ausbildung am Schlachthof auf eine Tierart beschränken. Dies sollte durch klinische Demonstrationen oder begleitende Besuche in mittelständischen Schlachtbetrieben ausgeglichen werden. Die praktische, universitäre Ausbildung sollte zusätzliche Schwerpunkte bekommen und ganzheitlich angelegt sein, d. h. bereits im klinischen Unterricht ist das Nutztier als potenzielles Lebensmittel zu betrachten. Negative Folgen von nicht optimalen Haltungssystemen und suboptimaler Fütterung auf die Tiergesundheit sowie deren Relevanz für den Tierschutz beim Schlachten sollten mehr berücksichtigt werden. Aspekte des angewandten Tierschutzes sollten fester Bestandteil des klinischen Unterrichts sein. Hierzu befindet sich die BTK bereits in einem intensiven Austausch mit den veterinärmedizinischen Bildungsstätten.

Unser aller Ziel sollte es sein, den „amtlichen Tierarzt“ als Qualitätsbegriff für eine verantwortungsvolle und hoch qualifizierte Tätigkeit im Tierschutz und gesundheitlichen Verbraucherschutz zu etablieren.

### Korrespondierende Autorin

#### Dr. Ruth Schünemann



Ausschuss für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene, Bundestierärztekammer e. V., Französische Str. 53, 10117 Berlin, geschaeftsstelle@btkberlin.de